



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Zwölfte ordentliche Tagung
Genf, 6. bis 8. Dezember 1978

TÄTIGKEITEN AUFGRUND DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ

Bericht des Generalsekretärs der UPOV

1. Unmittelbar im Anschluss an die Diplomatische Konferenz wurde ein Rundschreiben an die Teilnehmer dieser Konferenz gerichtet (Rundschreiben Nr. U 456/314 vom 25. Oktober 1978). Mit gesonderter Post wurden folgende Dokumente übersandt:

Der Wortlaut des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 (nachstehend als "der revidierte Wortlaut des Übereinkommens" oder "der revidierte Wortlaut" bezeichnet), und zwar in deutsch, englisch und französisch;

die beiden von der Konferenz angenommenen Empfehlungen in deutsch, englisch und französisch;

die abschliessende Teilnehmerliste (dreisprachig);

die Liste der während der Konferenz verteilten Dokumente (dreisprachig);

die Liste der Vorsitzenden, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen der Konferenz (dreisprachig);

die Liste der Staaten, die den revidierten Wortlaut des Übereinkommens am 23. Oktober 1978 unterzeichnet haben (dreisprachig);

die Liste mit den Namen der Unterzeichner (dreisprachig).

2. Als nächster Schritt sollen gemäss Artikel 42 Absatz 2 des revidierten Wortlauts des Übereinkommens den Regierungen aller Staaten, die auf der Diplomatischen Konferenz vertreten waren, zwei beglaubigte Abschriften dieses Wortlauts in englisch, französisch und deutsch übersandt werden. Die Begleitnote wird den Staaten, die den revidierten Wortlaut des Übereinkommens bereits unterzeichnet haben, nahelegen, diesen zu ratifizieren, ihn anzunehmen oder zu billigen. Soweit es sich um Staaten handelt, die auf der Diplomatischen Konferenz zwar vertreten waren, den revidierten Wortlaut des Übereinkommens jedoch noch nicht unterzeichnet haben, wird die Begleitnote darauf hinweisen, dass der revidierte Wortlaut weiterhin bis zum 31. Oktober 1979 zur Unterzeichnung aufliegt. Zusätzlich soll eine Zusammenfassung der bedeutenderen Änderungen des in dem revidierten Wortlaut enthaltenen Übereinkommens beigelegt werden. Die Landwirtschaftsminister und ausgewählte Einzelpersonen in den verschiedenen Ländern werden Doppel dieser Note und ihrer Anlagen erhalten.

3. Eine Note wird an die Aussenminister der Staaten übersandt werden, die zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz eingeladen waren, jedoch nicht teilgenommen haben. In dieser Note wird auf die Möglichkeit eines Beitritts zu dem revidierten Wortlaut des Übereinkommens hingewiesen werden. Eine nichtbeglaubigte Abschrift des revidierten Wortlauts und eine Zusammenfassung der bedeutenderen Änderungen des in dem revidierten Wortlaut enthaltenen Übereinkommens wird dieser Note beigefügt werden. Doppel der Note und ihrer Anlagen werden auch dem Landwirtschaftsministerium und ausgewählten Einzelpersonen in den betreffenden Ländern zugeleitet werden.
4. Ein Rundschreiben, dem eine Abschrift des revidierten Wortlauts des Übereinkommens in deutsch, englisch und französisch und eine Zusammenfassung der bedeutenderen Änderungen des in dem revidierten Wortlaut enthaltenen Übereinkommens beigefügt ist, wird an die zwischenstaatlichen und nichtamtlichen Organisationen, die zu der Diplomatischen Konferenz eingeladen waren, gerichtet werden, und zwar unabhängig davon, ob sie an der Konferenz teilgenommen haben oder nicht. Auch in diesen Fällen werden Doppel an ausgewählte Einzelpersonen, die mit solchen Organisationen in Verbindung stehen, gesandt werden.
5. Gegenwärtig stehen Ablichtungen des revidierten Wortlauts, wie er zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, beim Verbandsbüro zur Verfügung und werden unentgeltlich auf Verlangen übersandt. Im Zusammenhang mit dem Abdruck des revidierten Wortlauts in der Zeitschrift "Industrial Property" und "La Propriété industrielle" werden Sonderdrucke hergestellt. Eine beschränkte Anzahl von Exemplaren dieser Sonderdrucke werden den Regierungen auf Verlangen unentgeltlich übersandt.
6. Im Verlauf des Jahres 1979 wird das Verbandsbüro die üblichen Broschüren herstellen, die den revidierten Wortlaut des Übereinkommens in deutsch, englisch und französisch enthalten.
7. Übersetzungen des revidierten Wortlauts in arabisch, italienisch, japanisch, niederländisch und spanisch werden als Grundlage für die amtlichen Wortlaute in diesen Sprachen gemäss Artikel 32 Absatz 3 des revidierten Wortlauts des Übereinkommens in Auftrag gegeben werden. Diese Übersetzungen werden von externen Übersetzern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hergestellt werden.
8. Der revidierte Wortlaut des Übereinkommens in englisch ist in Nr. 15 des "Newsletter" abgedruckt worden, der soeben veröffentlicht wird.
9. Die Diskussionen im Plenum der Diplomatischen Konferenz sind auf Tonband aufgenommen worden. Die Tonbänder werden von einem hierauf spezialisierten Unternehmen im Vereinigten Königreich übertragen. Sobald die Übertragungen zur Verfügung stehen, wird das Verbandsbüro sie redaktionell überarbeiten und sie den Sprechern im Plenum zur Genehmigung der Übertragung ihrer Stellungnahmen innerhalb einer Frist zusenden. Nach Ablauf der Frist wird das Verbandsbüro die Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz (Actes de la Conférence diplomatique) ausarbeiten. Die Aufzeichnungen werden im Laufe der Zeit in deutsch, englisch und französisch hergestellt werden. Eine beschränkte Anzahl wird Regierungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen werden die Aufzeichnungen zu einem noch festzulegenden Preis vertrieben werden.

[Ende des Dokuments]